



Th. Funk & Sohn GmbH
Holiday Home Protect
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
Deutschland

Th. Funk & Sohn GmbH
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
USt.-IdNr. DE183895484

Ihr Kontakt:
fon Deutschland: 0800 99 552 442 4
fon Ausland: +49 40 35 914 422 00
holidayhome@funk-experts.de

Schadenanzeige

Funk EXPERTS Holiday Home Protect

Daten Versicherungsnehmer (VN)	
Versicherungsschein-Nr.	
Firma (Optional)	
Vorname, Name	
E-Mail-Adresse	
Telefon/Mobilfunknummer (inkl. Ländervorwahl)	

Versicherungsort	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Land	

Bankverbindung für Entschädigungszahlung (Kontodaten des VN)	
Name Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Schadensbeschreibung

Allgemeine Angaben zum Schaden	
Wann ist der Schaden eingetreten?	
Wann wurde der Schaden bemerkt?	
Waren die Versicherungsräume zur Zeit des Schadens unbenutzt/unbewohnt?	Ja, seit
Wurde die Polizei benachrichtigt?	Ja, Aktenzeichen
Angaben zum Schadenverursacher (Falls abweichend vom VN)	
Vorname, Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Land	

Gibt es andere Versicherungen, die den Schaden ersetzen würden?	
Versicherungsgesellschaft	
Art der Versicherung	
Versicherungsschein-Nr.	
Anschrift der Versicherungsgesellschaft	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Land	

Wie ist der Schaden entstanden?

Es wird um eine ausführliche Schilderung der bekannten oder mutmaßlichen Ursache gebeten.

Wichtige Hinweise

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis: Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Leistungsfreiheit

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Ort, Datum